OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400600/7/BMa/Mu

Datum:
Linz, 7. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde der Y D, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 27.01.2022, GZ: AS/PB-2211525, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Oö. Parkgebührengesetz (Oö. PGG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben als die verhängte Strafe auf 30 Euro herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat zusätzlich zu den Kosten des erstinstanzlichen Verwaltungsstrafverfahrens keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu I.

1.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 27.01.2022, GZ: AS/PB-2211525 (in der Folge: belangte Behörde), wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wie folgt abgesprochen:

„I. Tatbeschreibung:
Sie haben als Zulassungsbesitzerin des mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit dem polizeilichen Kennzeichen x, welches am 28.06.2021, von 16:06 Uhr bis 16:20 Uhr in Linz, Semmelweisstraße gegenüber Haus Nr. x, mit abgelaufenen Parkschein abgestellt war, nach schriftlicher Aufforderung des Magistrates Linz vom 18.10.2021, nachweislich zugestellt am 21.10.2021, bis zum 04.11.2021 nicht vollständig Auskunft darüber erteilt, wen die Auskunftspflicht hinsichtlich Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers trifft, der das mehrspurige Kraftfahrzeug BMW mit dem polizeilichen Kennzeichen x zuletzt vor dem Tatzeitpunkt am 28.06.2021 von 16:06 Uhr bis 16:20 Uhr gelenkt und am Tatort in Linz, Semmelweisstraße gegenüber Haus Nr. x, abgestellt hat.

II. Verletzte Verwaltungsvorschriften:
§§ 2 Abs.2 i.V.m. 6 Abs.1 lit.b Oö. Parkgebührengesetz 1988, LGBl.Nr. 28/1988 idF LGBl.Nr. 57/2018
§§ 3 Abs.2 und 6 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz, 1989, Abl. 1989/11 idF Abl. 2020/20

III. Strafausspruch:
Es wird Ihnen eine Geldstrafe von € 55,-, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 44 Stunden vorgeschrieben.

Rechtsgrundlagen:
§ 6 Abs.1 lit. b Oö. Parkgebührengesetz1988, LGBl.Nr. 28/1988 idF LGBl.Nr. 57/2018
§§ 16 und 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG); BGBl.Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 57/2018

IV. Kostenentscheidung
Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens haben Sie € 10,-- Verfahrenskosten (10 % der verhängten Strafe, mindestens € 10,-) zu leisten.

Rechtsgrundlage:
§ 64 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl.Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 57/2018

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Verfahrenskosten) beträgt € 65,-.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass aufgrund des von der belangten Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens erwiesen sei, dass die Bf eine unvollständige Lenkerauskunft erteilt habe, indem sie das Geburtsdatum der auskunftspflichtigen Person nicht bekanntgegeben habe. Der Tatbestand der angelasteten Verwaltungsübertretung sei in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt. Nach Ansicht der Behörde sei die Strafhöhe straf- und schuldangemessen.

1.3. Dagegen erhob die Bf rechtzeitig eine begründete Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, dass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen worden sei, weil ein nicht angeführtes Geburtsdatum einer Auskunftsperson nicht zur Strafbarkeit führen könne. Es wäre rechtlich abzuklären, ob ein solches überhaupt anzuführen sei, wenn ja, könne es keinen strafbaren Tatbestand erfüllen. Hinsichtlich ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse gab die Bf bekannt, dass sie Schülerin sei. Sie besuche die Tourismusfachschule in B L und verfüge daher über kein Einkommen. Abschließend beantragte die Bf die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung. Eine Zeugenliste würde sie dazu rechtzeitig beim LVwG OÖ einbringen.

2.1. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 18.02.2022 die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und in die Beschwerde. Am 02.09.2022 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, an der ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen hat. Die Bf ist zur Verhandlung nicht erschienen. Eine Überprüfung der Zustellung der gegenständlichen Parteienladung an die Bf hat ergeben, dass diese Briefsendung durch Hinterlegung am 05.08.2022 der Bf ordnungsgemäß zugestellt wurde.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Am 28.06.2021 wurde von einem Parkgebührenaufsichtsorgan festgestellt, dass das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen x von 16:06 Uhr bis 16:20 Uhr in Linz, Semmelweisstraße gegenüber dem Haus Nr. x, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone mit abgelaufenem Parkschein abgestellt war. Zulassungsbesitzerin dieses Kraftfahrzeuges war die Bf.
Deshalb verhängte die belangte Behörde mit Anonymverfügung vom 16.07.2021 über die Bf eine Geldstrafe in der Höhe von 45 Euro.

Da innerhalb der vorgesehenen Frist dieser Strafbetrag von der Bf nicht bezahlt wurde, erließ die belangte Behörde in der Folge eine Strafverfügung gegenüber der Bf, weil das gegenständliche Fahrzeug ohne gültigen Parkschein abgestellt war. Dagegen erhob sie rechtzeitig Einspruch und führte darin aus, dass sie den ihr angelasteten Tatvorwurf nicht begangen habe.
Im Zuge des von der belangten Behörde eingeleiteten Ermittlungsverfahrens wurde das zuständige Parkgebührenaufsichtsorgan zeugenschaftlich einvernommen.
Mit Schreiben der belangten Behörde vom 18.10.2021 wurde die Bf als Zulassungsbesitzerin aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens der Behörde bekanntzugeben, wer das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen x zuletzt am 28.06.2021, 16:06 Uhr bis 16:20 Uhr, gelenkt und in Linz, Semmelweisstraße gegenüber dem Haus Nr. x, abgestellt habe. Die Bf wurde auch darauf hingewiesen, dass die Auskunft den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der betreffenden Person zu enthalten habe.
Die Behörde wies auch darauf hin, dass das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung einer Lenkerauskunft strafbar sei. Diesem Schreiben wurde von der belangten Behörde ein entsprechendes Formular beigelegt.
Mit dem Lenkerauskunftsformular (unterzeichnet und zur Post gegeben am 25.10.2021) teilte die Bf zwar innerhalb der gesetzlichen Frist eine auskunftspflichtige Person mit, jedoch wurde das Geburtsdatum dieser Person nicht angegeben, sondern lediglich am Formular die Bezeichnung „Geburtsdatum“ durchgestrichen.
Weil in der Lenkerauskunft kein Geburtsdatum angeführt wurde und diese daher unvollständig geblieben war, erließ die belangte Behörde in weiterer Folge neuerlich eine Strafverfügung gegenüber der Bf, gegen die sie ebenso wieder rechtzeitig Einspruch erhob und darin ausführte, dass sie keine „nicht vollständige“ Auskunft im Hinblick auf die verantwortliche Auskunftsperson erteilt habe. Tatsächlich sei sie ihrer Auskunftspflicht iSd § 103 Abs. 2 KFG vollständig nachgekommen.
Daraufhin wurde die Bf mit Schreiben der belangten Behörde vom 18.11.2021 aufgefordert, sich dazu zu rechtfertigen, woraus sie schließe, dass sie eine vollständige Auskunft erteilt habe. Gleichzeitig wurde ihr die Möglichkeit eingeräumt, bis spätestens 10. Dezember 2021 der Behörde ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse bekanntzugeben, wobei auch insbesondere darauf hingewiesen wurde, dass ebenfalls eine Schulbesuchsbestätigung vorzulegen ist. Weiters wurde angemerkt, dass die Behörde bei Nichtbekanntgabe von einem Monatsnettoeinkommen in der Höhe von 1.500 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgehen werde.
Der von der belangten Behörde mit Schreiben vom 10.11.2021 Beschwerde ist nochmals das Formular „Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers/der Fahrzeuglenkerin“ angeschlossen, jedoch ohne Ortsbezeichnung und Datum der Unterschrift.

Auch aus diesem ergibt sich, dass das Geburtsdatum jener Person, die als auskunftspflichtige angegeben wurde, durchgestrichen wurde und dieses Datum nicht angegeben wurde.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Inhalt des vorgelegten Behördenaktes, der Beschwerdeschrift vom 15.02.2022 und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 02.09.2022 ergibt. Unbestritten steht fest, dass die Bf Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Kraftfahrzeuges ist und dieses Fahrzeug am 28.06.2021 von 16:06 Uhr bis 16:20 Uhr in Linz in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone mit einem abgelaufenen Parkschein abgestellt war. Insbesondere ergibt sich aus dem Verfahrensakt, dass zwar die Bf mit dem Lenkerauskunftsformular rechtzeitig eine auskunftspflichtige Person genannt hat, jedoch wurde die geforderte Auskunft ohne die Nennung eines Geburtsdatums der von ihr namhaft gemachten Auskunftsperson erteilt. Strittig war daher lediglich die Frage, ob nach den von der Behörde herangezogenen gesetzlichen Bestimmungen die Nennung eines Geburtsdatums erforderlich ist.

Nach Schluss der mündlichen Verhandlung hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich seine Entscheidung mündlich verkündet. Die Niederschrift über diese Verhandlung wurde den Verfahrensparteien gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG mit Schreiben vom 13.09.2022 übermittelt. Mit Schreiben vom 23.09.2022 beantragte die Bf eine ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 20 Abs. 4 VwGVG.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 2 Abs. 2 Oö. Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 28/1988 in der zur vorgeworfenen Tatzeit geltenden Fassung LGBl. Nr. 57/2018, können die Abgabenbehörde und jene Behörde, die zur Ahndung einer Verwaltungsübertretung nach § 6 zuständig ist, Auskünfte darüber verlangen, wer ein nach dem Kennzeichen bestimmtes mehrspuriges Kraftfahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt und in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt hat.
Diese Auskünfte, welche den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer, wenn dieser geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter, oder jeder der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeugs überlässt, zu erteilen. Können diese Personen die Auskunft nicht erteilen, haben sie die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann; diese trifft dann die Auskunftspflicht. Die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten scheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Fall einer schriftlichen

Aufforderung innerhalb von zwei Wochen nach deren Zustellung zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind Aufzeichnungen zu führen.

Nach § 6 Abs. 1 lit. b OÖ PGG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, wer den Geboten des § 2 Abs. 2 oder den Geboten oder Verboten der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

§§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 der Parkgebührenverordnung des Gemeinderats der Stadt Linz vom 11.05.1989 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung Abl. 2020/20 (Amtsblatt Nr. 20 vom 19.10.2020), entsprechen den zitierten Bestimmungen des Oö. Parkgebührengesetzes.

3.3.2. Im vorliegenden Fall war der verfahrensgegenständliche Pkw zur angegebenen Zeit am angegebenen Ort gebührenpflichtig ohne Entrichtung der erforderlichen Parkgebühr abgestellt. Die belangte Behörde war demnach gemäß § 2 Abs. 2 Oö. Parkgebührengesetz berechtigt, Auskünfte zu verlangen. Als Zulassungsbesitzerin wurde die Bf ermittelt. Die belangte Behörde hat die Bf unter Angabe aller gesetzlich geforderten Parameter und des Hinweises, dass sie sich im Fall der nicht, unrichtig oder unvollständig erteilten Auskunft strafbar macht, aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieser Aufforderung Auskunft zu erteilen, wer das verfahrensgegenständliche Fahrzeug zuletzt vor dem angegebenen Zeitpunkt gelenkt und am angegebenen Ort abgestellt hat. Die Bf hat ihre Auskunft fristgerecht, jedoch ohne Angabe des Geburtsdatums des Lenkers erteilt.
Im Sinne der anzuwendenden Norm war die erteilte Auskunft daher unvollständig. Die Bf, die gemäß § 2 Abs. 2 Oö. Parkgebührengesetz zur Auskunft aufgefordert wurde, hat dadurch, dass sie innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieser Aufforderung das Geburtsdatum jener Person nicht genannt hat, die das Kfz vor dem Tatzeitpunkt gelenkt und am angegebenen Tatort, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone, abgestellt hat, die geforderte Auskunft unvollständig erteilt und daher das Tatbild des § 2 Abs. 2 iVm § 6 Abs. 1 lit. b Oö. Parkgebührengesetz iVm §§ 3 Abs. 2 und 6 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz erfüllt.

3.3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Zur subjektiven Tatseite wird ausgeführt, dass die Angabe der Bf, das Geburtsdatum sei überflüssig, an ihrer Verantwortung hinsichtlich – zumindest - fahrlässigen Verhaltens nichts zu ändern vermag. Diese Angabe vermag sie auf subjektiver Ebene nicht zu entlasten (vgl. VwGH 15.05.2000, 97/17/0493). Die Bf war in einem Rechtsirrtum befangen, der ihr aber vorwerfbar ist. Es ist daher von fahrlässigem Verhalten auszugehen, weshalb die Bf die angelastete Verwaltungsübertretung auch subjektiv zu verantworten hat.

3.3.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Zur Strafbemessung wird ausgeführt, dass der Strafrahmen des § 6 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz eine Geldstrafe bis 220 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit, auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 VStG, eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zwei Wochen vorsieht. Die belangte Behörde hat den Strafrahmen zu einem Viertel ausgeschöpft. Die verhängte Strafe erscheint jedoch im Lichte dessen, dass die Bf

immer noch Schülerin ist, kein eigenes Einkommen besitzt und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass im gegenständlichen Verfahren keine Straferschwerungsgründe hervorgekommen sind, als zu hoch bemessen. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass die Bf durch die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 30 Euro in Zukunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abgehalten wird. Die Ersatzfreiheitsstrafe war jedoch nicht herabzusetzen, diese ist in Relation der Obergrenze der Geldstrafe zur Obergrenze der Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen und war bereits sehr milde bemessen.

Zu II.: Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind der Bf die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Zumal die Geldstrafe herabgesetzt wurde, war der Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 10 % der verhängten Strafe, jedoch mindestens 10 Euro. Der von der belangten Behörde festgesetzte Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens bleibt daher unverändert.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.
Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann